

## 7. Rolle der prüfenden Dritten

<sup>1</sup>Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Härtefallhilfe haben die prüfenden Dritten ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. <sup>2</sup>Stehen die vom prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem groben Missverhältnis und lassen sich die Gründe hierfür nicht aufklären, kann die Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen gekürzt werden. <sup>3</sup>Entsprechende Fälle hat die IHK dem StMWi zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mitzuteilen. <sup>4</sup>Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem Freistaat Bayern ist ausgeschlossen.